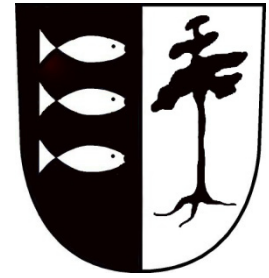


Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



17. Jahrgang

Rangsdorf, 09.08.2019

Nr. 29

Seite 1

Inhalt	Seite
1. <i>Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales am Dienstag den 20.08.2019</i>	2
2. <i>Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am Donnerstag den 22.08.2019</i>	3
3. <i>Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Anwohnerversammlung zum Änderungsverfahren für den Bebauungsplan RA 26 „Zülowniederung / Langer Berg“</i>	4 – 5
4. <i>Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Anwohnerversammlung zum Änderungsverfahren für den Bebauungsplan RA 26 „Zülowniederung / Langer Berg“</i>	6 – 7
5. <i>Erbbaurecht – Baugrundstück meistbietend zu vergeben, Heinestraße 14, 15834 Rangsdorf</i>	8 – 9
6. <i>Erbbaurecht – Baugrundstück meistbietend zu vergeben, Reihersteg 41, 15834 Rangsdorf</i>	10 – 11
7. <i>Erbbaurecht – Baugrundstück meistbietend zu vergeben, Rheingoldallee 4, 15834 Rangsdorf</i>	12 – 13
8. <i>Erbbaurecht – Baugrundstück meistbietend zu vergeben, Sachsenkorso 55, 15834 Rangsdorf</i>	14 – 15
9. <i>Öffentliche Bekanntmachung - Bodenordnungsverfahren Christinendorf</i>	16 – 23
10. <i>Öffentliche Zustellung - Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Ordnungsamt</i>	24
11. <i>Bauabgangsstatistik – Amt für Statistik</i>	25 - 29

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für
Bildung, Kultur, Sport und Soziales am Dienstag den 20.08.2019

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Sport und Soziales am Dienstag den 20.08.2019 um 19 Uhr.**

Sitzungsort: Aula der Oberschule Rangsdorf, Großmachnower Straße 4, 15834 Rangsdorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Mitteilungen der Vorsitzenden
2. Vorstellung der Tagesordnung, Behandlung von Änderungsanträgen und Beschlussfassung zu der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Behandlung von Anfragen der Ausschussmitglieder
5. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.07.2019 - öffentlicher Teil -
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - 6.1. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden der freiwilligen Ausschüsse der Gemeinde Rangsdorf
 - 6.2. Benennung der Mitglieder des Seniorenbeirates der Gemeinde Rangsdorf
 - 6.3. Benennung der Mitglieder des Jugendparlamentes (Kinder- und Jugendbeirat) der Gemeinde Rangsdorf
 - 6.4. Beschluss der Jahresrechnung 2017 für die "Seeschulkita" der Seeschule Rangsdorf.
 - 6.5. Beschluss der Jahresrechnung 2017 für die Kita L.i.n.O! e. V.
 - 6.6. Neujahrsempfang und Ausstellung im Rathaus 2020
 - 6.7. Beschluss zur Änderung der Jahresrechnung 2017 der Kita "Waldhaus" des DRK Kreisverband Fläming - Spreewald e. V. nach dem Widerspruch vom 20.12.2018.
 - 6.8. Grundstückstausch - Gemarkung Rangsdorf, Flur 15, Flurstück 277 gegen Gemarkung Rangsdorf, Flur 17, Flurstück 216 zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen
7. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

8. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.07.2019 - nichtöffentlicher Teil -
9. Bericht des Bürgermeisters
10. Behandlung von Anfragen der Ausschussmitglieder

Rangsdorf, den 09.08.2019

gez.
K. Rocher
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen
am Donnerstag den 22.08.2019.

Öffentliche Bekanntmachung

einer **Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen am Donnerstag den 22.08.2019.**

Sitzungsort: Sitzungsraum, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Mitteilungen der Vorsitzenden
2. Vorstellung der Tagesordnung, Behandlung von Änderungsanträgen und Beschlussfassung zu der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Behandlung von Anfragen der Ausschussmitglieder
5. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10.07.2019 - öffentlicher Teil -
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - 6.1. Beschluss der Jahresrechnung 2017 für die "Seeschulkita" der Seeschule Rangsdorf.
 - 6.2. Beschluss der Jahresrechnung 2017 für die Kita L.i.n.O! e. V.
 - 6.3. Beschluss zur Änderung der Jahresrechnung 2017 der Kita "Waldhaus" des DRK Kreisverband Fläming - Spreewald e. V. nach dem Widerspruch vom 20.12.2018.
 - 6.4. 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten aller Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Rangsdorf vom 28.02.2019
 - 6.5. Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung zur Vergabe von Bauleistungen für den grundhafter Ausbau der Goethestraße (Bahnhofsumfeld west)
 - 6.6. weitere Umsetzung des Beschlusses (BV/2014-II/105) zur Eruiierung von Möglichkeiten, auf gemeindeeigenen Gebäuden Solarenergieanlagen zu errichten
 - 6.7. Bericht gemäß § 29 KomHKV gegenüber der Gemeindevertretung über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Einreichung der Finanz- und Leistungsziele zum 30.06.2019
7. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:

8. Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10.07.2019 - nichtöffentlicher Teil -
9. Bericht des Bürgermeisters
10. Behandlung von Anfragen der Ausschussmitglieder

Rangsdorf, den 09.08.2019

gez.
K. Rocher
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Anwohnerversammlung
zum Änderungsverfahren für den Bebauungsplan RA 26 „Zülowniederung / Langer Berg“

**Amtliche Bekanntmachung
der Einladung zur Anwohnerversammlung zum
Änderungsverfahren für den Bebauungsplan RA 26
„Zülowniederung / Langer Berg“**

Die Anwohner/ -innen und Eigentümer/ - innen der Grundstücke
des Grenzweges 29 bis 57 (ungerade)
der Normannenallee 8 bis 12 (Südseite außer Hausnummern 14 bis 16)
des Cimbernringes (südl. Teil ab Normannenallee)
des Sachsenkorsos 16 und 21 bis 34 (Ostseite)
des Sachsenkorsos 62 bis 80 (Westseite)
der Zülowpromenade 27 bis 30

(Gebiete WA 16-WA 22 und WA 33 des Bebauungsplans RA 26 „Zülowniederung - Langer Berg“)

werden hiermit herzlich zur Anwohnerversammlung
am Donnerstag, den 05.09.2019 um 19.00 Uhr
in den Versammlungsraum im Rathaus der Gemeinde Rangsdorf (Foyer links) eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erläuterungen zum Bebauungsplan RA 26 „Zülowniederung / Langer Berg“ und zur Durchführung des Änderungsverfahrens
2. Diskussion der Inhalte und Festsetzungen des B-Planes (Baugrenzen, Grundflächenzahl) in Bezug auf konkrete Grundstücke mit den Betroffenen aus den o.g. Planbereichen
3. Aufnahme von Hinweisen zu konkreten Grundstückssituationen

gez.
Rocher

Übersichtsplan zur Einladung



Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Anwohnerversammlung zum
Änderungsverfahren für den Bebauungsplan RA 26 „Zülowniederung / Langer Berg“

**Amtliche Bekanntmachung
der Einladung zur Anwohnerversammlung zum
Änderungsverfahren für den Bebauungsplan RA 26
„Zülowniederung / Langer Berg“**

Die Anwohner/ -innen und Eigentümer/ - innen der Grundstücke
des Grenzweges 59 bis 78
der Großmachnower Allee 6(b) bis 11
der Großmachnower Straße 1 bis 14
des Teutonenringes
der Straße Am Panorama
des Sachsenkorsos 35 bis 61

(Gebiete WA 23-WA 32 des Bebauungsplans RA 26 „Zülowniederung - Langer Berg“)

werden hiermit herzlich zur Anwohnerversammlung

am Mittwoch, den 11.09.2019 um 19.00 Uhr

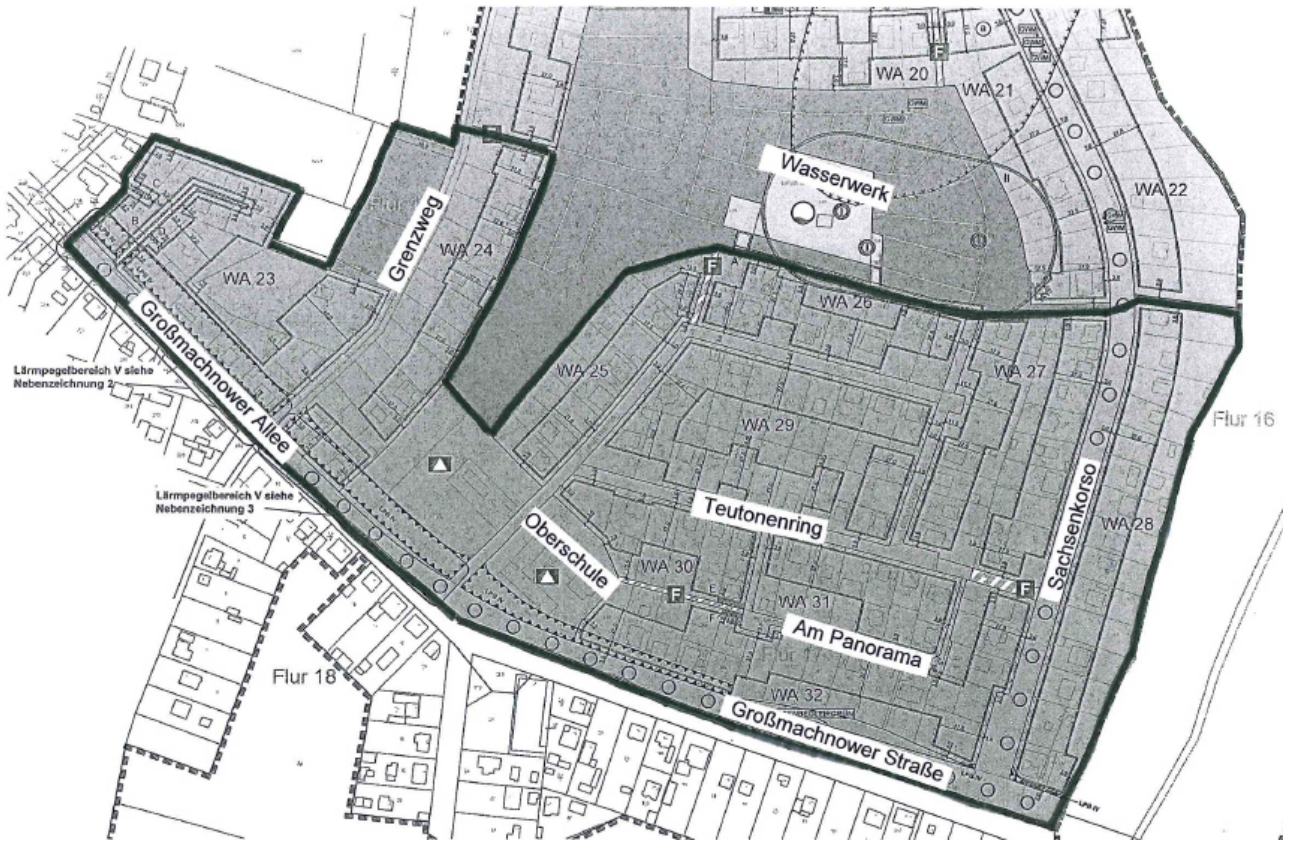
in den Versammlungsraum im Rathaus der Gemeinde Rangsdorf (Foyer links) eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erläuterungen zum Bebauungsplan RA 26 „Zülowniederung / Langer Berg“ und zur Durchführung des Änderungsverfahrens
2. Diskussion der Inhalte und Festsetzungen des B-Planes (Baugrenzen, Grundflächenzahl) in Bezug auf konkrete Grundstücke mit den Betroffenen aus den o.g. Planbereichen
3. Aufnahme von Hinweisen zu konkreten Grundstückssituationen

gez.
Rocher

Übersichtsplan zur Einladung



Erbbaurecht – Baugrundstück meistbietend zu vergeben,
Heinestraße 14, 15834 Rangsdorf

**Erbbaurecht – Baugrundstück meistbietend zu vergeben,
Heinestraße 14, 15834 Rangsdorf**

Lage

Das Grundstück befindet sich in Rangsdorf in einer ruhigen Wohngegend. Rangsdorf hat derzeit ca. 11.400 Einwohner. Das Südring-Center mit diversen Einkaufsmöglichkeiten ist ca. zwei Kilometer entfernt. Dank der kurzen Entfernung zum Bahnhof (ca. drei Kilometer) und der Bundesstraße B96 ist das Grundstück verkehrlich gut angebunden. Mit den Regionalzügen können Sie in ca. 38 Minuten den Berliner Hauptbahnhof erreichen, in sieben Minuten ist der Bahnhof Blankenfelde und damit der Anschluss an die S-Bahn erreicht. Über die Bundesstraße B96 erreicht man Randgebiete Berlins innerhalb von zehn Minuten, die Landeshauptstadt Potsdam und die Kreisstadt Luckenwalde liegen ca. 40 Kilometer entfernt.



Grundstück

- Gemarkung Rangsdorf: Flur 15, Flurstück 373
- Größe: 548,00 m²
- Erschließung: ortsübliche Erschließung -
Trinkwasserversorgung, Abwasseranschluss,
Elektroenergieanschluss, Erdgasversorgung liegt straßenseitig an,
Straße befestigt
- Bebauung: bebaut mit einem abrisstureifem Bungalow und einem Schuppen

Rechtsverbindliche Aussagen über die Bebaubarkeit des Grundstückes können nur im Rahmen des Antragsverfahrens zur Erlangung eines Vorbescheides bzw. einer Baugenehmigung getroffen werden. Der Bauantrag ist an die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Tel.: (03371) 608 43 00 zu richten.



Ansicht Grundstück



Ansicht Gebäude

Bodenwert

Der Bodenwert beträgt 101.000,00 € gemäß Verkehrswertgutachten vom 22.03.2019. Dies kann gern zu den Sprechzeiten in den Räumen des Eigenbetriebes „Wohnen“ eingesehen werden.

Konditionen

Folgende Vereinbarungen werden Bestandteil des Erbbaurechtsvertrages sein:

- Erbbauzins in Höhe von mindestens 4% des Bodenwertes pro Jahr,
- das Erbbaurecht hat eine Laufzeit von 99 Jahren ab Vertragsabschluss
- Wertsicherung des Erbbaurechtszinses nach Verbraucherpreisindex für Deutschland,
- Verpflichtung zum Bau/Umbau eines Wohnhauses innerhalb von 7 Jahren nach Eintragung des Erbbaurechtes,
- Heimfall bei vertragswidriger Nutzung,
- Gegenseitiges Vorkaufsrecht
- Kosten für die Begründung des Erbbaurechtes trägt der Erwerber des Erbbaurechtes (einschließlich des Erstattung der Kosten für die Erstellung des Verkehrswertgutachtens – 785,40 € inkl. Mehrwertsteuer)
- Ein Muster des ggf. abzuschließenden Erbbaurechtsvertrages kann ebenfalls zu den Sprechzeiten eingesehen werden

Wichtige Informationen zur Ausschreibung

Die Vergabe des Erbbaurechtes erfolgt im Rahmen eines bedingungsfreien Bieterverfahrens gem. § 79 BbgKVerf i. V. m. der Genehmigungsfreistellungsverordnung vom 09.03.2009 mindestens zum vollen Wert.

Kontakt

Bei Interesse senden Sie bitte Ihr Angebot bis spätestens zum 25.10.2019 mit folgenden Unterlagen:

- Gehaltsnachweis der letzten drei Monate / bei Selbstständigen – letzte betriebswirtschaftliche Auswertung
- Aktuelle SCHUFA-Auskunft (nicht älter als ein Jahr)
- Ausgefüllte Vermögensauskunft (diese kann beim Eigenbetrieb erfragt oder im Internet unter <https://www.rangsdorf.de/seite/267157/formularcenter.html> - „Vermögensauskunft Erbbau-recht“ heruntergeladen werden)

in einem verschlossenen Umschlag an:

Gemeinde Rangsdorf
Eigenbetrieb „Wohnen“
Ausschreibung „Heinestraße 14“
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wilke unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Tel.: (033 708) 236 17
Fax: (033 708) 236 21

Erbbaurecht – Baugrundstück meistbietend zu vergeben,
Reiherstieg 41, 15834 Rangsdorf

**Erbbaurecht – Baugrundstück meistbietend zu vergeben,
Reiherstieg 41, 15834 Rangsdorf**

Lage

Das Grundstück befindet sich in Rangsdorf in einer ruhigen Wohngegend. Rangsdorf hat derzeit ca. 11.400 Einwohner. Das Südring-Center mit diversen Einkaufsmöglichkeiten ist ca. drei Kilometer entfernt. Dank der kurzen Entfernung zum Bahnhof (ca. zwei Kilometer) und der Bundesstraße B96 ist das Grundstück verkehrlich gut angebunden. Mit den Regionalzügen können Sie in ca. 38 Minuten den Berliner Hauptbahnhof erreichen, in sieben Minuten ist der Bahnhof Blankenfelde und damit der Anschluss an die S-Bahn erreicht. Über die Bundesstraße B96 erreicht man Randgebiete Berlins innerhalb von zehn Minuten, die Landeshauptstadt Potsdam und die Kreisstadt Luckenwalde liegen ca. 40 Kilometer entfernt.



Grundstück

Gemarkung Rangsdorf: Flur 22, Flurstück 7

Größe: 937,00 m²

Erschließung: ortsübliche Erschließung -
Trinkwasserversorgung, Abwasseranschluss,
Elektroenergieanschluss, Erdgasversorgung liegt straßenseitig an,
unbefestigte Straße

Bebauung: bebaut mit einem abrisssreifen Bungalow, Freilegungskosten werden
mit ca. 7.000,00 € angenommen

Rechtsverbindliche Aussagen über die Bebaubarkeit des Grundstückes können jedoch nur im Rahmen des Antragsverfahrens zur Erlangung eines Vorbescheides bzw. einer Baugenehmigung getroffen werden. Der Bauantrag ist an die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Tel.: (03371) 608 43 00 zu richten.



Ansicht Gebäude



Ansicht Grundstück

Bodenwert

Der Bodenwert beträgt 157.000,00 € gemäß Verkehrswertgutachten vom 15.04.2019. Dies kann gern zu den Sprechzeiten in den Räumen des Eigenbetriebes „Wohnen“ eingesehen werden.

Konditionen

Folgende Vereinbarungen werden Bestandteil des Erbbaurechtsvertrages sein:

- Erbbauzins in Höhe von mindestens 4% des Bodenwertes pro Jahr,
- das Erbbaurecht hat eine Laufzeit von 99 Jahren ab Vertragsabschluss
- Wertsicherung des Erbbaurechtszinses nach Verbraucherpreisindex für Deutschland,
- Verpflichtung zum Bau/Umbau eines Wohnhauses innerhalb von 7 Jahren nach Eintragung des Erbbaurechtes,
- Heimfall bei vertragswidriger Nutzung,
- Gegenseitiges Vorkaufsrecht
- Kosten für die Begründung des Erbbaurechtes trägt der Erwerber des Erbbaurechtes (einschließlich des Erstattung der Kosten für die Erstellung des Verkehrswertgutachtens – 761,60 € inkl. Mehrwertsteuer)
- Ein Muster des ggf. abzuschließenden Erbbaurechtsvertrages kann ebenfalls zu den Sprechzeiten eingesehen werden

Wichtige Informationen zur Ausschreibung

Die Vergabe des Erbbaurechtes erfolgt im Rahmen eines bedingungsfreien Bieterverfahrens gem. § 79 BbgKVerf i. V. m. der Genehmigungsfreistellungsverordnung vom 09.03.2009 mindestens zum vollen Wert.

Kontakt

Bei Interesse senden Sie bitte Ihr Angebot bis spätestens zum 25.10.2019 mit folgenden Unterlagen:

- Gehaltsnachweis der letzten drei Monate / bei Selbstständigen – letzte betriebswirtschaftliche Auswertung
- Aktuelle SCHUFA-Auskunft (nicht älter als ein Jahr)
- Ausgefüllte Vermögensauskunft (diese kann beim Eigenbetrieb erfragt oder im Internet unter <https://www.rangsdorf.de/seite/267157/formularcenter.html> - „Vermögensauskunft Erbbau-recht“ heruntergeladen werden)

in einem verschlossenen Umschlag an:

Gemeinde Rangsdorf
Eigenbetrieb „Wohnen“
Ausschreibung „Reihersteg 41“
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wilke unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Tel.: (033 708) 236 17
Fax: (033 708) 236 21

Erbbaurecht – Baugrundstück meistbietend zu vergeben,
Rheingoldallee 4, 15834 Rangsdorf

**Erbbaurecht – Baugrundstück meistbietend zu vergeben,
Rheingoldallee 4, 15834 Rangsdorf**

Lage

Das Grundstück befindet sich in Rangsdorf in einer ruhigen Wohngegend. Rangsdorf hat derzeit ca. 11.400 Einwohner. Das Südring-Center mit diversen Einkaufsmöglichkeiten ist ca. drei Kilometer entfernt. Dank der kurzen Entfernung zum Bahnhof (ca. zwei Kilometer) und der Bundesstraße B96 ist das Grundstück verkehrlich gut angebunden. Mit den Regionalzügen können Sie in ca. 38 Minuten den Berliner Hauptbahnhof erreichen, in sieben Minuten ist der Bahnhof Blankenfelde und damit der Anschluss an die S-Bahn erreicht. Über die Bundesstraße B96 erreicht man Randgebiete Berlins innerhalb von zehn Minuten, die Landeshauptstadt Potsdam und die Kreisstadt Luckenwalde liegen ca. 40 Kilometer entfernt.



Grundstück

Gemarkung Rangsdorf: Flur 22, Flurstück 70

Größe: 799,00 m²

Erschließung: ortsübliche Erschließung -
Trinkwasserversorgung, Abwasseranschluss,
Elektroenergieanschluss, Erdgasversorgung liegt straßenseitig an,
Straße befestigt

Bebauung: bebaut mit einem Wochenendhaus (Sachwert ca. 28.000,00 €)

Rechtsverbindliche Aussagen über die Bebaubarkeit des Grundstückes können nur im Rahmen des Antragsverfahrens zur Erlangung eines Vorbescheides bzw. einer Baugenehmigung getroffen werden. Der Bauantrag ist an die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Tel.: (03371) 608 43 00 zu richten.



Ansicht Gebäude/Grundstück

Bodenwert

Der Verkehrswert beträgt 160.000,00 € gemäß Verkehrswertgutachten vom 23.05.2019. Dies kann gern zu den Sprechzeiten in den Räumen des Eigenbetriebes „Wohnen“ eingesehen werden.

Konditionen

Folgende Vereinbarungen werden Bestandteil des Erbbaurechtsvertrages sein:

- Erbbauzins in Höhe von mindestens 4% des Bodenwertes pro Jahr,
- das Erbbaurecht hat eine Laufzeit von 99 Jahren ab Vertragsabschluss
- Wertsicherung des Erbbaurechtszinses nach Verbraucherpreisindex für Deutschland,
- Verpflichtung zum Bau/Umbau eines Wohnhauses innerhalb von 7 Jahren nach Eintragung des Erbbaurechtes,
- Heimfall bei vertragswidriger Nutzung,
- Gegenseitiges Vorkaufsrecht
- Kosten für die Begründung des Erbbaurechtes trägt der Erwerber des Erbbaurechtes (einschließlich des Erstattung der Kosten für die Erstellung des Verkehrswertgutachtens – 1.487,50 € inkl. Mehrwertsteuer)
- Ein Muster des ggf. abzuschließenden Erbbaurechtsvertrages kann ebenfalls zu den Sprechzeiten eingesehen werden

Wichtige Informationen zur Ausschreibung

Die Vergabe des Erbbaurechtes erfolgt im Rahmen eines bedingungsfreien Bieterverfahrens gem. § 79 BbgKVerf i. V. m. der Genehmigungsfreistellungsverordnung vom 09.03.2009 mindestens zum vollen Wert.

Kontakt

Bei Interesse senden Sie bitte Ihr Angebot bis spätestens zum 25.10.2019 mit folgenden Unterlagen:

- Gehaltsnachweis der letzten drei Monate / bei Selbstständigen – letzte betriebswirtschaftliche Auswertung
- Aktuelle SCHUFA-Auskunft (nicht älter als ein Jahr)
- Ausgefüllte Vermögensauskunft (diese kann beim Eigenbetrieb erfragt oder im Internet unter <https://www.rangsdorf.de/seite/267157/formularcenter.html> - „Vermögensauskunft Erbbau-recht“ heruntergeladen werden)

in einem verschlossenen Umschlag an:

Gemeinde Rangsdorf
Eigenbetrieb „Wohnen“
Ausschreibung „Rheingoldallee 4“
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wilke unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Tel.: (033 708) 236 17
Fax: (033 708) 236 21

Erbbaurecht – Baugrundstück meistbietend zu vergeben,
Sachsenkorso 55, 15834 Rangsdorf

**Erbbaurecht – Baugrundstück meistbietend zu vergeben,
Sachsenkorso 55, 15834 Rangsdorf**

Lage

Das Grundstück befindet sich in Rangsdorf in einer ruhigen Wohngegend. Rangsdorf hat derzeit ca. 11.400 Einwohner. Das Südring-Center mit diversen Einkaufsmöglichkeiten ist ca. drei Kilometer entfernt. Dank der kurzen Entfernung zum Bahnhof (ca. zwei Kilometer) und der Bundesstraße B96 ist das Grundstück verkehrlich gut angebunden. Mit den Regionalzügen können Sie in ca. 38 Minuten den Berliner Hauptbahnhof erreichen, in sieben Minuten ist der Bahnhof Blankenfelde und damit der Anschluss an die S-Bahn erreicht. Über die Bundesstraße B96 erreicht man Randgebiete Berlins innerhalb von zehn Minuten, die Landeshauptstadt Potsdam und die Kreisstadt Luckenwalde liegen ca. 40 Kilometer entfernt.



Grundstück

Gemarkung Rangsdorf: Flur 17, Flurstück 56

Größe: 799,00 m²

Erschließung: ortsübliche Erschließung -
Trinkwasserversorgung, Abwasseranschluss,
Elektroenergieanschluss, Erdgasversorgung liegt straßenseitig an,
Straße befestigt

Bebauung: bebaut mit einem abrisstreifem Bungalow und mehreren Schuppen,
innerhalb des B-Plan-Gebietes RA-26

Rechtsverbindliche Aussagen über die Bebaubarkeit des Grundstückes können nur im Rahmen des Antragsverfahrens zur Erlangung eines Vorbescheides bzw. einer Baugenehmigung getroffen werden. Der Bauantrag ist an die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Tel.: (03371) 608 43 00 zu richten.



Ansicht Grundstück



Ansicht Gebäude

Bodenwert

Der Bodenwert beträgt 133.000,00 € gemäß Verkehrswertgutachten vom 15.05.2019. Dies kann gern zu den Sprechzeiten in den Räumen des Eigenbetriebes „Wohnen“ eingesehen werden.

Konditionen

Folgende Vereinbarungen werden Bestandteil des Erbbaurechtsvertrages sein:

- Erbbauzins in Höhe von mindestens 4% des Bodenwertes pro Jahr,
- das Erbbaurecht hat eine Laufzeit von 99 Jahren ab Vertragsabschluss
- Wertsicherung des Erbbaurechtszinses nach Verbraucherpreisindex für Deutschland,
- Verpflichtung zum Bau/Umbau eines Wohnhauses innerhalb von 7 Jahren nach Eintragung des Erbbaurechtes,
- Heimfall bei vertragswidriger Nutzung,
- Gegenseitiges Vorkaufsrecht
- Kosten für die Begründung des Erbbaurechtes trägt der Erwerber des Erbbaurechtes (einschließlich des Erstattung der Kosten für die Erstellung des Verkehrswertgutachtens – 785,40 € inkl. Mehrwertsteuer)
- Ein Muster des ggf. abzuschließenden Erbbaurechtsvertrages kann ebenfalls zu den Sprechzeiten eingesehen werden

Wichtige Informationen zur Ausschreibung

Die Vergabe des Erbbaurechtes erfolgt im Rahmen eines bedingungsfreien Bieterverfahrens gem. § 79 BbgKVerf i. V. m. der Genehmigungsfreistellungsverordnung vom 09.03.2009 mindestens zum vollen Wert.

Kontakt

Bei Interesse senden Sie bitte Ihr Angebot bis spätestens zum 25.10.2019 mit folgenden Unterlagen:

- Gehaltsnachweis der letzten drei Monate / bei Selbstständigen – letzte betriebswirtschaftliche Auswertung
- Aktuelle SCHUFA-Auskunft (nicht älter als ein Jahr)
- Ausgefüllte Vermögensauskunft (diese kann beim Eigenbetrieb erfragt oder im Internet unter <https://www.rangsdorf.de/seite/267157/formularcenter.html> - „Vermögensauskunft Erbbaurecht“ heruntergeladen werden)

in einem verschlossenen Umschlag an:

Gemeinde Rangsdorf
Eigenbetrieb „Wohnen“
Ausschreibung „Sachsenkorso 55“
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Wilke unter nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Tel.: (033 708) 236 17
Fax: (033 708) 236 21

Öffentliche Bekanntmachung - Bodenordnungsverfahren Christinendorf



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 1100 | 15501 Fürstenwalde (Spree)

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

Bodenordnungsverfahren Christinendorf
Verf.-Nr. 3002 V

Öffentliche Bekanntmachung

I. Vorläufige Anordnung

Im **Bodenordnungsverfahren Christinendorf, Verf.-Nr. 3002 V**, erlässt das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschafts-anpassungsgesetz (LwAnpG)¹ in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)² folgende

1. Vorläufige Anordnung:

1. Zum Zweck des Ausbaus des Weges am Nordgraben, Maßnahmen Nr. 103/1 und 103/2, sowie des Bahnweges, Maßnahme Nr. 104, wird den Eigentümern und sofern diese nicht zugleich Bewirtschafter sind, auch den Pächtern bzw. Nutzern der Grundstücke, die Nutzung und der Besitz an den nachfolgend aufgeführten Flurstücksteilflächen entzogen und die Teilnehmergeinschaft Christinendorf mit Wirkung vom

15. Oktober 2019

in den Besitz und die Nutzung der dafür erforderlichen und nachfolgend aufgeführten Flächen eingewiesen:

"Weg am Nordgraben", Maßn.-Nr. 103/1 und 103/2, Gemarkung Christinendorf

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücks- größe in m ²	für den Wegebau entzogene Fläche	
				bereits als Weg ge- nutzte Fläche (m ²)	angrenzende vom Aus- bau betroffene Fläche (m ²)
Christinendorf	1	14	21.632	551	175
Christinendorf	1	17	15.262	331	115
Christinendorf	1	18	16.834	312	128
Christinendorf	1	19	17.011	307	129
Christinendorf	1	20	17.239	144	61
Christinendorf	1	21	15.377	266	106
Christinendorf	1	22	8.780	239	57

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. S. 2586).

² Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Christinendorf	1	23	12.895	270	108
Christinendorf	1	24	21.770	73	32
Christinendorf	1	91	50.040	495	213
Christinendorf	1	92	16.250	607	237
Christinendorf	1	93	6.333	249	104
Christinendorf	1	94	7.500	266	110
Christinendorf	1	95	9.144	331	130
Christinendorf	1	96	10.496	353	150
Christinendorf	1	98	48.900	108	32
Christinendorf	1	113	2.300	10	4
Christinendorf	2	16	17.690	72	29
Christinendorf	2	74	36.100	362	61
Christinendorf	2	269	3.140	44	15
Christinendorf	2	271	5.290	23	18
Christinendorf	2	274	22.950	505	180
Christinendorf	2	275	13.041	700	265
Christinendorf	2	357	16.415	307	111
Christinendorf	2	358	12.335	140	38
Christinendorf	2	373	53.968	961	324
Christinendorf	2	374	9.282	338	117
Christinendorf	2	375	37.534	695	211
Christinendorf	2	377	24.884	735	225

"Weg am Nordgraben", Maßn.-Nr. 103/1 und 103/2, Gemarkung Trebbin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m²	für den Wegebau entzogene Fläche	
				bereits als Weg ge- nutzte Fläche (m²)	angrenzende vom Aus- bau betroffene Fläche (m²)
Trebbin	3	54	9.330	41	9
Trebbin	3	55	10.500	90	26
Trebbin	3	56	10.310	93	37
Trebbin	3	57	11.460	103	40
Trebbin	3	58	8.480	76	29
Trebbin	3	59	7.010	63	24
Trebbin	3	60	7.530	71	28
Trebbin	3	61	14.600	137	56
Trebbin	3	63	3.870	77	32
Trebbin	3	64	8.240	78	32
Trebbin	3	65	6.700	68	28

Seite 3

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung

Trebbin	3	66	7.280	75	31
Trebbin	3	67	13.940	148	60
Trebbin	3	68	7.300	77	32
Trebbin	3	69	7.040	75	32
Trebbin	3	70	6.680	74	32
Trebbin	3	71	7.020	80	34
Trebbin	3	72	7.250	83	36
Trebbin	3	73	7.040	84	36
Trebbin	3	74	7.620	100	48
Trebbin	3	75	5.900	112	37
Trebbin	3	76	7.570	72	21
Trebbin	3	77	11.700	178	74
Trebbin	3	78	6.890	92	38
Trebbin	3	79	6.070	88	37
Trebbin	3	80	6.940	43	21

"An der Bahn", Maßn.-Nr. 104, Gemarkung Trebbin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m ²	für den Wegebau entzogene Fläche	
				bereits als Weg ge- nutzte Fläche (m ²)	angrenzende vom Aus- bau betroffene Fläche (m ²)
Trebbin	3	177	22.017	297	103
Trebbin	3	186	570	177	41
Trebbin	3	188	279	97	20
Trebbin	3	198	375	143	6
Trebbin	3	549	23.294	479	169

Die Wege sind auf der als Anlage 1 beigefügten Karte (Auszug Wege- und Gewässerplan) gekennzeichnet.

Die Lage und Abgrenzung der betroffenen Teilflächen der Flurstücke sind für den Weg am Nordgraben, Maßn.-Nr. 103/1 und 103/2, den Detailkarten 1 bis 6 und für den Bahnweg, Maßn.-Nr. 104, der Detailkarte 7, zu entnehmen (Anlage 2). Die Detailkarten enthalten eine maßnahmenbezogene Darstellung der betroffenen Flurstücke mit Flächenangaben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Anordnung.

2. Die 1. Vorläufige Anordnung wird in den Bodenordnungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.
Die 1. Vorläufige Anordnung mit Gründen, der Karte als Anlage 1 und den Detailkarten als Anlage 2 liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang nach der Bekanntmachung in der

Stadt Trebbin, Markt 1 - 3, 14959 Trebbin
Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen

und in den angrenzenden Städten, Ämtern und Gemeinden

Gemeinde Am Mellensee, Zossener Straße 21 c, 15838 Am Mellensee OT Klausdorf
Stadt Ludwigfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigfelde
Gemeinde Nuthetal, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal
Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz
Gemeinde Michendorf, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf
Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf
Stadt Mittenwalde, Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde
Amt Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz
Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

jeweils während der Öffnungszeiten aus. Die Monatsfrist beginnt mit dem 1. Tag der jeweiligen öffentlichen Bekanntmachung.

Gleichzeitig liegt die 1. Vorläufige Anordnung mit Gründen, der Karte als Anlage 1 und den Detailkarten als Anlage 2 im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

aus.

3. Die Wirkung dieser 1. Vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) bzw. der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) oder der vorläufigen Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren (§ 65 FlurbG).
4. Das Eigentumsrecht an den betroffenen Flächen sowie der gesetzliche Abfindungsanspruch im Bodenordnungsverfahren bleiben durch diese 1. Vorläufige Anordnung unverändert bestehen.
5. Für die in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch Verwaltungsakt vom 01.09.2016 festgestellt worden.

II. Nutzungsentschädigung

1. Die den Eigentümern / Nutzungsberechtigten durch diese Anordnung gegebenenfalls entstehenden Schäden sind durch die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Christinendorf nach Festsetzung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu entschädigen.
2. Werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, wird auf Antrag eine jährliche Nutzungsentschädigung von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser 1. Vorläufigen Anordnung festgesetzt.

3. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat, soweit die Flächen auf der Grundlage eines geltenden Pachtrechtes bewirtschaftet werden, den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen.
4. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme ist den Bewirtschaftern durch die Teilnehmergemeinschaft maßnahmenbezogen rechtzeitig mitzuteilen und eine Nutzung durch die bisherigen Bewirtschafter bis zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen, um schädigende Auswirkungen der Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser 1. Vorläufigen Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die 1. Vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Gründe für die 1. Vorläufige Anordnung

Die vorläufige Regelung des Besitzes sowie die Nutzungs- und Rechtsausübung zu den betroffenen Flurstücken ist im Bodenordnungsverfahren Christinendorf erforderlich.

Die formalen Voraussetzungen für die Anordnung liegen vor. Insbesondere wurde der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu dieser 1. Vorläufigen Anordnung gehört. Einwendungen seitens des Vorstandes wurden nicht erhoben. Die Anhörung der von den Baumaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer zur beabsichtigten Besitzregelung wurde am 20. April 2017 durchgeführt.

Ferner sind die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung gegeben. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn diese aus dringenden Gründen vor Ausführung und auch zur Durchführung des Flurbereinigungsplanes erforderlich ist. Das Bodenordnungsverfahren Christinendorf wurde am 20. November 2012 durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung nach § 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG angeordnet. Der 1. Änderungsbeschluss wurde am 10. Oktober 2013 erlassen. Die Anordnung des 2. Änderungsbeschlusses erfolgte am 4. November 2014. Der Wege- und Gewässerplan gemäß § 41 FlurbG für die dieser 1. Vorläufigen Anordnung zugrunde liegenden Vorhaben wurde durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung am 30. Januar 2014 genehmigt. Die vorgenannten Verwaltungsakte sind bestandskräftig.

Die vorläufige Anordnung ist auch dringlich.

Mit dem Vorausbau gem. § 42 Abs.1 FlurbG werden Erschließungsdefizite in Vorbereitung der neuen Abfindungsflächen der Grundstückseigentümer beseitigt. Nach dieser Regelung können die gemein-

³ VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546).

schaftlichen Anlagen, zu denen diese Wege gehören, schon vor der Ausführung des Bodenordnungsplanes ausgebaut werden.

Der überwiegende Teil der Wege ist in der Örtlichkeit in einem sehr schlechten Ausbauzustand vorhanden. Insbesondere der Wegeabschnitt Maßn.-Nr. 103/2 ist bei schlechten Witterungsbedingungen nicht mehr befahrbar. Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Ackerflächen erfolgt, um den technischen Anforderungen des Wegebaus gerecht zu werden.

Der Weg am Nordgraben besteht aus den Maßn.-Nr. 103/1 mit einer Länge von ca. 1.440 m und Maßn.-Nr. 103/2 mit einer Länge von ca. 1.000 m. Der gesamte Weg befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Der Wegeabschnitt 103/1 ist mit einer Betondecke mit Asphaltüberzug befestigt und in Teilbereichen stark ausgefahren, mit Randabbrüchen, Absackungen, Fehlstellen, fehlender Entwässerung und unbefestigten Banketten vorzufinden. Es ist ein Ausbau des Weges mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m in Asphalt und beidseitigen 0,75 m breiten Schotterrasenbanketten geplant. Der Wegeabschnitt 103/2 ist als Spurbahn aus Betonplatten vorhanden. Er ist gekennzeichnet durch starke Absackungen der vorhandenen Betonplatten. Bei schlechten Witterungsbedingungen ist der Weg nicht befahrbar. Die Betonplatten werden neu verlegt bzw. ersetzt. Der gesamte Wirtschaftsweg dient der Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen und ist für die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz bedeutungsvoll. Zur geringfügigen Verbreiterung der Wegeabschnitte 103/1 und 103/2 wird die in der Tabelle aufgeführte angrenzende vom Ausbau betroffene Fläche benötigt.

Der Weg an der Bahn mit der Maßn.-Nr. 104 und einer Länge von ca. 213 m dient ebenfalls der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen. Hier ist eine Betondecke mit Asphaltüberzug in schlechtem baulichen Zustand vorhanden. Der Ausbau ist mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m in Asphalt und beidseitigen 0,75 m breiten Schotterrasenbanketten geplant. Zur geringfügigen Verbreiterung des Weges 104 wird die in der Tabelle aufgeführte angrenzende vom Ausbau betroffene Fläche benötigt.

Nach § 36 Abs. 1 FlurbG ist der Flurbereinigungsbehörde bei ihrer Entscheidung über eine vorläufige Anordnung Ermessen eingeräumt. Vorliegend überwiegen die Gründe für die vorläufige Anordnung unter Beachtung des der Vorschrift zu Grunde liegenden Zwecks.

Zweck der Vorschrift ist, die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes bzw. den Übergang in den neuen Rechtszustand und die Umsetzung der geplanten Strukturverbesserungen vorzubereiten, zu sichern und die Durchführung des Verfahrens zu erleichtern und zu beschleunigen.

Die Umsetzung der Baumaßnahmen vor der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist insbesondere zweckmäßig, um Erschließungsdefizite rechtzeitig vor Einweisung der Grundstückseigentümer in ihre neuen Abfindungsflächen zu beheben. Die Wege sind in der Örtlichkeit in einem sehr schlechten Ausbauzustand vorhanden und teilweise nicht ganzjährig nutzbar. Ferner wird der Ausbau mit öffentlichen Mitteln gefördert, die zeitlich nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Die frühzeitige Umsetzung der Baumaßnahmen und der Erlass der vorläufigen Anordnung liegen im überwiegenden gemeinschaftlichen Interesse der Verfahrensbeteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Seite 7

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung

V. Gründe der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Anfechtungsklage und Widerspruch aufschiebende Wirkung. Das gilt gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Regelung in den Fällen nicht, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Vorliegend überwiegen das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens am Vollzug der vorläufigen Anordnung gegenüber dem etwaigen Aussetzungsinteresse einzelner Teilnehmer.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind mehrere Flurstücke betroffen. Die Durchführung der Wegebaumaßnahmen ist nur in Gänze realisierbar. Widersprüche einzelner Beteiligter gegen den Erlass der vorläufigen Anordnung zugunsten der Teilnehmergeinschaft würden somit die Umsetzung der Maßnahmen insgesamt gefährden.

Auch bei der oben beschriebenen Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung überwiegen das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens an der unverzüglichen Einweisung der Teilnehmergeinschaft in den Besitz der benötigten Flächen gegenüber dem möglichen Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde, Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Fürstenwalde, den 12.06.2019

Im Auftrag

R. Morgenstern
Regionalteamleiterin Bodenordnung

Anlagen:

1. Karte mit Darstellung der Wegebaumaßnahmen
2. Detailkarten – ausgelegt gemäß Nr. 1, 2 dieser Anordnung

Anlage 1



Öffentliche Zustellung - Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Ordnungsamt

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Gemeinde Rangsdorf, Ordnungsamt,
Az.: OA03/12201/Verw/Gewerbe/GUV/Deutschmann, vom 05.08.2019 an Herrn Christian
Deutschmann, kann nicht zugestellt werden.

Der Bescheid wird auf dem Wege der Öffentlichen Zustellung gemäß § 1 des
Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S.
457) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I
S. 2354) beide in der jeweils geltenden Fassung zugestellt.

Der Bescheid kann in der Gemeinde Rangsdorf, Gewerbeamt (Zimmer 1.21) in Rangsdorf,
Seebadallee 30 während der Sprechzeiten (dienstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis
18 Uhr und donnerstags von 9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr) oder nach
Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der
Gemeinde Rangsdorf als zugestellt.

Rangsdorf, den 05.08.2019

gez. Rocher

Bauabgangsstatistik – Amt für Statistik

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 10306 Berlin (Postanschrift)

Standort Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

00085

Gemeinde Rangsdorf
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

GeschZ: 32B
Telefon: 030 9021
Telefax: 030 9021

Bauabgangsstatistik 2018 Land Brandenburg

Berlin, November 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümer*

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de
Telefon: 0331 8173-1777
Telefax: 030 9028-4091

Vorstand:
Jörg Fidoma
Gerichtsstand Potsdam

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 10306 Berlin (Postanschrift)
32B

Standort Berlin
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin

00085



Gemeinde Rangsdorf
Seebadallee 30
15834 Rangsdorf

GeschZ: 32B
Telefon: 030 9021
Telefax: 030 9028

Informationsschreiben betreffs Statistik der Bautätigkeit im Hochbau

Berlin, November 2018

hier: Auskunftserteilung zur Bauabgangsstatistik für 2018

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,



die Bautätigkeitsstatistiken liefern Ergebnisse über Struktur, Umfang und Entwicklung der Bautätigkeit und sind die Grundlage für die Wohnungsbestands- und Wohngebäudefortschreibung je Gemeinde. Die Qualität der Fortschreibungsergebnisse wird entscheidend von den einfließenden Basisdaten, den Baufertigstellungen und dem Bauabgang bestimmt. Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BstatG). Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 4 HBauStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Eigentümer und die Bauaufsichtsbehörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig.

Die Statistiken sind Grundlage für wichtige Entscheidungen der Gemeinden z.B. für die Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Um sicher zu stellen, dass jeglicher Abgang von Wohngebäuden und Wohnungen in der Berechnung der Bestandsfortschreibung berücksichtigt wird, ist die Einbeziehung der Eigentümerinnen und Eigentümer und der amtsfreien Gemeinden, Ämter und kreisfreien Städte unumgänglich.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, für Ihren Verantwortungsbereich die folgenden Punkte zu veranlassen:

1. Meldungen der aus dem Verwaltungsvollzug bekannt gewordenen Bauabgänge von ...

- Gebäuden bzw. Gebäudeteilen mit Wohnraum, die abgebrochen oder durch Schadensfälle der Nutzung entzogen worden sind, wenn hierfür kein Neu- oder Wiederaufbau durchgeführt wird
- dauerhaft genehmigungspflichtiger Zweckentfremdung von Wohnungen

sind an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) weiterzuleiten.

2. Information der Bauherrinnen/Bauherren und Eigentümerinnen/Eigentümer, dass sie den Bauabgang melden.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam
www.statistik-berlin-brandenburg.de
Vorstand:
Jörg Fidora
Gerichtsstand Potsdam



Wir empfehlen Ihnen, das beiliegende **Informationsblatt zur Bauabgangsstatistik 2017** Ihren Bürgern in geeigneter Form (z.B. Amtsblatt, Aushang) zur Kenntnis zu geben.

Die elektronische Form (PDF) ist bei Bedarf im Intranet der Verwaltungen des Landes Brandenburg (A-Z) unter der Rubrik Amt für Statistik online abrufbar. Der Link zum Informationsschreiben lautet:

<http://www.lvnbb.de/sixcms/detail.php?id=823012&&bbi.afs>

Die Bauherrinnen/Bauherren und Eigentümerinnen/Eigentümer

- melden den Abgang von **Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum direkt an das Afs Berlin-Brandenburg**
- zeigen alle Abgänge von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen nach § 6 der Brandenburgische Bauvorschriftenverordnung (BbgBauVorIV) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde an. Das sind alle **Wohngebäude über 1000 m³ umbauten Raum**.
- melden alle genehmigungspflichtigen **Nutzungsänderungen** mit und ohne Baumaßnahmen, wenn aus einem Wohngebäude ein Nichtwohngebäude und umgekehrt wird.

Die Meldungen sind auf dem beiliegenden Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik vorzunehmen. Bitte stellen Sie auch diese Unterlage Ihren Bürgern zur Verfügung. Die Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik erhalten Sie auch in den unteren Bauaufsichtsbehörden.

Außerdem kann der Erhebungsbogen online abgerufen und ausgedruckt werden unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

In der Vergangenheit haben sich Ihre Kenntnisse über den Bauabgang in Ihrem Zuständigkeitsbereich als sehr hilfreich erwiesen. Ich bitte Sie, die Erhebungsbogen zu den Bauabgängen aus Ihrem Zuständigkeitsbereich bzw. eine Fehlmeldung **für das Jahr 2018 bis spätestens 11. März 2019** an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg - Standort Berlin - zu melden. Diese Meldung kann auch per E-Mail an bau@statistik-bbb.de erfolgen.

Wir bedanken uns für die gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen eine besinnliche Adventszeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Statistik des Bauabgangs
Land Brandenburg**

BA

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigefügten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Referat 32
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Sie erreichen uns über:
Telefon: 030 9021-3036/3037/3038
Telefax: 030 9028-4014
E-Mail: bau@statistik-bbb.de

1 Allgemeine Angaben

Eigentümer/Eigentümerin

Name/Firma: _____
 Anschrift: _____

Lage des Gebäudes
 Straße, Nummer: _____

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

Sst 1-10 2 0 0 0 0
 Identifikationsnummer

2 0 0 0 0
 Identifikationsnummer

Lage des Gebäudes

Kreis _____ Sst 11-13
 Gemeinde _____ Sst 14-18
 Gemeindeteil _____ Sst 17-19

**Datum des Bauabgangs bzw. der
 Abbruchgenehmigung (Sst 20-25)**

_____/_____/_____
 Monat Jahr

Eigentümer/Eigentümerin (Sst 26)

Öffentlicher Eigentümer 1 <input type="checkbox"/>	Handel, Kreditinstitute und Versicherungsge- werbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenüber- mittlung 8 <input type="checkbox"/>
Unternehmen	Privater Haushalt 7 <input type="checkbox"/>
Wohnungsunter- nehmen 2 <input type="checkbox"/>	Organisation ohne Erwerbszweck 8 <input type="checkbox"/>
Immobilienfonds 3 <input type="checkbox"/>	
Land- und Forstwirt- schaft, Tierhaltung, Fischerei 4 <input type="checkbox"/>	
Produzierendes Gewerbe 5 <input type="checkbox"/>	

2 Art und Alter des Gebäudes (Sst 27)

Wohngebäude (ohne Wohnheim) 1
Wohnheim 2
Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:

 (z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Kirche, Realschule) Sst 28-30

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren (Sst 31)
 Bitte ankreuzen.

vor 1919 1 <input type="checkbox"/>	1987-1990 5 <input type="checkbox"/>
1919-1948 2 <input type="checkbox"/>	1991-1995 6 <input type="checkbox"/>
1949-1978 3 <input type="checkbox"/>	1996-2010 7 <input type="checkbox"/>
1979-1986 4 <input type="checkbox"/>	2011 und später 8 <input type="checkbox"/>

3 Umfang des Bauabgangs (Sst 32)

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude. 1
 Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil. 2

Bitte weiter mit Frage 4

